

berufsschüler info

extra

SCHÜLERVERTRETUNG DES LANDES HESSEN

Die Unternehmer müssen zahlen:

Berufsbildungsabgabe !

Lehrstellenmangel und Jugendarbeitslosigkeit verbauen Hunderttausenden die Zukunft.

Der Start ins Berufsleben wird zum Fehlstart - Nach der Lehre arbeitslos.

Mit vielfältigen Aktionen - großen und kleinen - kämpft die Jugend gegen die Lehrstellendiebe und Zukunftsverbauer.

Die Bewegung gegen Lehrstellenabbau und Jugendarbeitslosigkeit hat Erfolge erreicht: Noch größerer Lehrstellenabbau wurde verhindert, bei der Post z.B. 2.000 zusätzliche Lehrstellen erkämpft und in einigen Betrieben Übernahmeverpflichtungen nach der Lehre durchgesetzt.

Doch damit geben wir uns nicht zufrieden! Jeder hat das Recht auf eine qualifizierte Ausbildung und Arbeit!

1976 - als die Reform der beruflichen Bildung auf Eis gelegt wurde - entstand auf Druck der breiten Bewegung das Arbeitsplatzförderungsgesetz.

Die Bundesregierung muß gezwungen werden, dieses Gesetz endlich anzuwenden.

Den Unternehmern muß deutlich gemacht werden, daß sie mit der Zukunft Hunderttausender nicht machen können, was sie wollen.

Die Unternehmer müssen endlich zahlen!

Gemeinsam mit den Gewerkschaften, mit Eltern, Lehrern und allen demokratischen Jugendorganisationen fordern wir die sofortige Erhebung der Berufsbildungsabgabe!

Deshalb:

Diskutiert in den SV-Stunden und Sitzungen!

Sammelt Unterschriften und informiert die Öffentlichkeit!

Landesgeschäftsstelle

Große Bockenheimer Straße 29

6000 Frankfurt/Main 1

Telefon: 0611/28 58 07

Redaktion:

Barbara Senser, Freiligrathstr.53, 6000 Frankfurt/M. 60 Tel.: 0611/441597
Peter Schäfer, Am Zollstock 13, 6301 Pohlheim Tel.: 06431/61706

BERUFSBILDUNGSABGABE - WAS IST DAS

Vorgeschrieben ist die Berufsbildungsabgabe im "Ausbildungsplatzförderungs-gesetz".

Dieses Gesetz wurde 1976 vom Bundestag verabschiedet, nachdem eine tatsächliche Reform der beruflichen Bildung und des Berufsbildungs-gesetzes von 1969 gescheitert war.

Nach diesem Gesetz wird die Berufsbildungsabgabe erhoben, wenn das Lehrstellenangebot die Nachfrage um weniger als 12,5 % übersteigt.

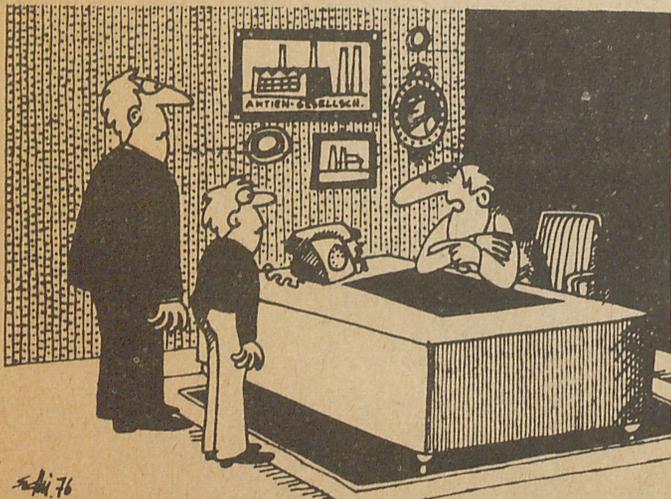
Wann das der Fall ist, wird nach der Zahl der angebotenen Lehrstellen und der Zahl der Lehrstellensuchenden (Schulabgänger minus derjenigen, die weiterführende Schulen besuchen) errechnet.

Zahlen müssen alle Betriebe mit einer jährlichen Netto-Lohnsumme von mehr als 400.000 DM.

Diese Betriebe müssen dann 0,25 % von der jährlichen Netto-Lohnsumme in einen Fonds abführen.

Insgesamt würde die Erhebung der Berufsbildungsabgabe 700 Millionen DM einbringen!

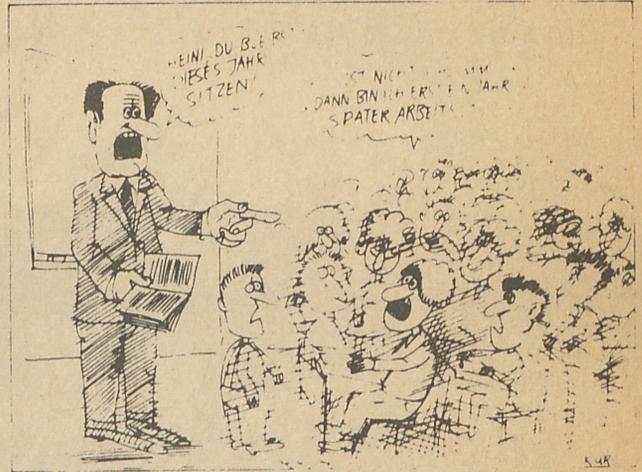
Von diesem Geld sollen dann solche Betriebe gefördert werden, die zusätzliche Lehrstellen schaffen, und überbetriebliche Lehrwerkstätten finanziert werden.



„Eine Lehrstelle? Ja, wenn wir noch solche Zeiten wie vor 100 Jahren hätten, wo die Väter die Ausbildung noch bezahlen mußten...“

WARUM WIRD DIE BERUFSBILDUNGS-ABGABE NICHT ERHOBEN

Als das Ausbildungsplatzförderungs-gesetz 1976 verabschiedet wurde, protestierten Gewerkschaften, demokratische Jugendverbände, Schülervertretungen dagegen, daß mit diesem Gesetz die Reform der beruflichen Bildung unter den Tisch gekehrt werden sollte.



Den Lehrstellenmangel kann dieses Gesetz nicht beseitigen, denn

1. dauert es Monate, bis sich die Erhebung der überhaupt erst konkret auswirkt.
Erst muß ausgerechnet werden, ob die Erhebung notwendig ist, dann muß die Bundesregierung den Beschluß dazu fassen, dann muß das Geld eingezogen werden und dann erst können Maßnahmen eingeleitet werden.
Bis dahin aber sind die Schulabgänger längst mit der Schule fertig und sitzen auf der Straße, ganz zu schweigen von denen, die schon 1977 oder 76 die Schule verließen und immer noch keine Lehrstelle haben.
2. Ist nirgendwo festgelegt, wieviele Lehrstellen dann neu geschaffen werden.
Ob also nach der Erhebung der Berufsbildungsabgabe alle eine Lehrstelle erhalten, ist nicht garantiert.



Und so berechnet man die Berufsbildungsabgabe: Von der jährlichen Lohn- und Gehalts-summe werden 400000 DM Freibetrag abgezogen. Von dieser Summe dann ein Viertel Prozent ausrechnen – und schon hat man's.

1977 wäre die Berufsbildungsabgabe fällig gewesen. Das Angebot an Lehrstellen lag nämlich unter der Nachfrage; von den 12,5 % Mehrangebot konnte gar keine Rede sein.

Als dies bekannt wurde, versprachen die Unternehmer fluchs 100.000 zusätzliche Lehrstellen. Und die Unternehmervverbände forderten zum Schwindel auf. Die Betriebe sollten mehr Lehrstellen als geplant den Arbeitsämtern melden, aber diese zusätzlichen Stellen dann nicht besetzen.

Aber selbst mit diesem Betrug konnte die Statistik nicht frisiert werden. Nicht einmal auf dem Papier konnten die 100.000 versprochenen Lehrstellen "geschaffen" werden.

Laut Berufsbildungsbericht gab es 1977

- 585 660 Lehrstellen
- 586 343 Bewerber um Lehrstellen

Nach dem Gesetz muß die Lehrstellenzahl 12,5% über der Bewerberzahl liegen. Danach hätten 1977 etwa 660 000 Lehrstellen angeboten werden müssen. 1977 fehlten mindestens 75 000 Lehrstellen!

1978 gibt es mindestens 630 000 Lehrstellenbewerber (nach offiziellen Angaben). Dafür müssen mindestens 710 000 Lehrstellen bereitstehen. 1978 fehlen 125 000 Lehrstellen.

Deshalb haben die DGB-Vertreter im Bundesinstitut für Berufsbildung die sofortige Einrichtung von 125 000 Lehrstellen für 1978 gefordert!

Die Bundesregierung aber reagierte prompt auf die leeren Versprechungen der Unternehmer. Sie beschloß, das Gesetz nicht anzuwenden. Und Bundeskanzler Helmut Schmidt erklärte, mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz solle man lieber drohen, es aber nicht anwenden...

Zehntausende Schulabgänger wurden so um ihre Zukunft betrogen.

Auch dieses Jahr will die Bundesregierung ihr Gesetz nicht anwenden, obwohl die vorgeschriebenen Bedingungen - leider - wieder erfüllt sind.

Das muß verhindert werden: Die Berufsbildungsabgabe muß sofort erhoben werden! Deshalb führen wir eine Unterschriftensammlung durch.



„Anstatt hier rumzulungern, solltet ihr lieber arbeiten gehen!“
„Abgemacht, wann sollen wir anfangen?“

Und das müssen einige Betrieben zahlen:

Volkswagen Werk	8.188.159 DM
Höchst AG	7.409.655 DM
Siemens	19.999.000 DM
Dornier	58.731 DM

DER KAMPF FÜR DIE REFORM DES BERUFSBILDUNGSGESETZES GEHT WEITER

Immer noch hängt es allein von den Unternehmern ab, wieviel Lehrstellen es gibt, sie allein bestimmen über Zahl und Qualität der Ausbildungsplätze.

Immer noch "kontrollieren" sich die Unternehmer selbst, denn die Kammern (also die Unternehmerzusammenschlüsse) sind oberstes Aufsichtsorgan der beruflichen Bildung.

Das muß endlich geändert werden!

Denn jeder hat das Recht auf eine qualifizierte Berufsausbildung. Die Großbetriebe müssen zur Ausbildung verpflichtet werden, damit genügend und gute Lehrstellen zur Verfügung stehen.

Die Kontrolle der beruflichen Bildung muß eine öffentliche Aufgabe sein, die "Selbstkontrolle" der Unternehmer abgeschafft werden.

Wirksame Mitbestimmungsrechte für die Gewerkschaften müssen her!

Deshalb geht der Kampf um die Reform des Berufsbildungsgesetzes weiter. Ein Gesetz entsprechend den Forderungen der Gewerkschaften muß her. Nur so können die Rechte der Betroffenen durchgesetzt und gesichert werden.



INFO

ZUR „NEUGESTALTETEN GYMNASIALEN OBERSTUFE“

Unmittelbar vor den Osterferien unterzeichnete Kultusminister Krollmann die "Verordnung zur Neugestalteten Oberstufe in der Sekundarstufe II". Diese Verordnung baut auf einem Gesetz zur Oberstufenreform auf, das im Juni '77 im Landtag beschlossen wurde. Ab nächstem Schuljahr müssen diese Bestimmungen an allen hessischen Oberstufen angewendet werden. Betroffen sind alle, die ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe zu Ende bringen wollen.

Diese beiden Paragraphenwerke - Gesetz und Verordnung - stehen am Ende einer Entwicklung, die die Oberstufenreform in Frage stellt.

Die ohnehin viel zu geringen Wahlmöglichkeiten werden verringert, die Versetzungsbestimmungen verschärft und das Kursangebot den miserablen finanziellen Bedingungen untergeordnet.

Mit diesem Papier wollen wir nicht nur Oberstufen-, sondern auch jüngere Schüler ansprechen, weil gerade sie betroffen sind. Deshalb stellen wir eine kurze Einführung in die reformierte Oberstufe voran:

Die Schüler werden in Grund-(drei-stündig) und Leistungskursen (fünf-stündig) unterrichtet, der Klassenverband wird aufgelöst. Die Fächer dürfen im Rahmen bestimmter Auflagen gewählt werden, das Verhältnis von frei wählbaren Fächern zu vorgeschriebenen Fächern beträgt etwa 1:2 .

Neben den Fächern kann man sich noch Lehrer und Thema aus einem Kursangebot auswählen. (Bsp.: Ein Schüler, der Englisch wählen will/muß, kann zwischen Science-Fiction/Schmitt und Newspaper/Meyer etc. wählen.)

Das Abitur setzt sich zu je einem Drittel aus acht Leistungskursen (vier Halbjahre mal zwei), aus 22 Grundkursen und der Abiturprüfung zusammen.

Die Bewertung erfolgt in Punkten (15 Punkte=Note 1+), am Leistungsprinzip ändert sich dadurch nichts. Der Leistungsdruck wird eher erhöht, da jeder Punkt für den "Schnitt" zählt (Numerus Clausus).

Insgesamt wird der gesellschaftswissenschaftliche-(Gemeinschaftskunde, Religion etc.) und der musische Bereich (Kunst, Musik) gegenüber den Naturwissenschaften bei den Wahlmöglichkeiten benachteiligt. So ist es z.B. möglich Chemie und Biologie als Leistungskurs zu wählen, eine Kombination Deutsch/Gemeinschaftskunde oder Gemeinschaftskunde/Kunst ist jedoch nicht möglich.

Durch die viel zu geringen Wahlmöglichkeiten wird dieses System in keiner Weise den Forderungen der Schüler nach einer Oberstufe gerecht, die Lernen nach eigenen Interessen und Bedürfnissen ermöglichen soll. Dennoch wird das neue System erfahrungsgemäß von Schülern an Schulen, die ein relativ großes Fächerangebot gewährleisten können, als Fortschritt verstanden, auch wenn dieses System mit Nachteilen (Leistungsdruck, Auflösen des Klassenverbands) verbunden ist.

Werden aber die Wahlmöglichkeiten und das Fächerangebot noch weiter eingeschränkt - und genau darauf laufen die neuen Bestimmungen hinaus - führt sich die Oberstufenreform selber ins Abseits.

BISHER:

(Nach den Richtlinien für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 21.5.75)

1. EINSCHRÄNKUNG DER WAHLMÖGLICHKEITEN

1.1 REDUZIERUNG DES KURSANGEBOTS

Gemeinschaftskunde, Deutsch, Fremdsprachen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Religionslehren, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Kunst und Musik dürfen als Leistungskurs angeboten werden; Sport kann nur mit Genehmigung des Kultusministers angeboten werden.

1.2 FÄCHERWAHL

Die jeweilige Schule stellt ihr Fächerangebot auf. Der Schüler wählt aus diesem Angebot seine Fächer nach seinen Verpflichtungen und Interessen aus. Nach der Schülerwahl, die ein Fach belegen, muß die Schule eine entsprechende Zahl von Kursen anbieten. (Bsp.: Die Schule bietet das Fach Englisch an. 70 Schüler geben in ihrer "Wahl" Englisch an,

(Bsp.: Die Schule bietet das Fach Englisch an. 70 Schüler "wählen" Englisch, die Schule muß daraufhin drei Englisch-Kurse anbieten.)

1.3 FÄCHERWAHL

Der Schüler wählt - nachdem die Schule nach der Fächerwahl ihr Kursangebot aufgestellt hat - seine Kurse

Ab nächstes Schuljahr:

(Nach dem "Gesetz über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe" und der "Verordnung über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II)

1. EINSCHRÄNKUNG DER WAHLMÖGLICHKEITEN

1.1 REDUZIERUNG DES KURSANGEBOTS

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dürfen generell nur noch mit Genehmigung des Kultusministers angeboten werden; Russisch, Kunst, Musik und Sport dürfen nur noch mit Genehmigung des Kultusministers als Leistungsfach angeboten werden. Die Genehmigung unterliegt einem bürokratischem Verfahren.

Auf Einrichtung bestimmter Fächer besteht kein Anspruch, die Schule braucht Fächer nur anzubieten, wenn die "personellen und sächlichen Voraussetzungen" gegeben sind. Es ist abzusehen, daß sich viele Schulen auf ein "Minimalangebot" einschränken werden!

1.2 FÄCHERWAHL

Falls die Schule nicht so viel Kurse anbieten will, wie Schüler ein Fach gewählt haben, werden die Schüler auf andere Fächer verteilt. Der Schüler gibt darum bei der Fächerwahl eine Erst- und Zweitwahl an. Diese Regelung gilt sowohl für Leistungs- als auch für Grundkurse!

(Bsp.: Die Schule bietet das Fach Englisch an. 70 Schüler wählen Englisch, die Schule will aber nur zwei Englisch-Kurse anbieten. 20 Schüler werden entsprechend ihrer Zweit- und Drittwahl nach einem Losverfahren auf Französisch und Latein verteilt.) Bei der Wahl der Fächer sind die "Rechte der Erziehungsberechtigten noch minderjähriger Schüler... zu beachten". Ob dies bedeutet, daß zukünftig die Eltern die Fächerwahl abgeben, wird nicht er

Die Schule muß keine Kurswahl mehr durchführen. Die Schüler werden den Kursen "zugeordnet".

se nach Themen und Lehrern. Er gibt eine Erst-, Zweit- und Drittwahl an und kann entsprechend in andere Kurse umgesetzt werden, falls sich zu viele Schüler für einen Kurs melden.
(Bsp.: 35 Schüler wählen Englisch/Schmitt, 25 Englisch/Meier und 15 Englisch/Schulze. Die Schule kann nun 10 Schüler von Englisch/Schmitt nach Englisch/Schulze umsetzen.)

2. KEINE FÖRDERUNG IN DER STUFE 11

Im ersten Halbjahr der Stufe 11 werden die meisten Fächer drei- und fünfständig angeboten, die fünfständigen werden "Kompensationskurse" (lat. Ausgleich) genannt. Mit der erhöhten Stundenzahl soll alter Stoff nachgearbeitet werden. Ziel ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen der Schüler auszugleichen. Ein Schüler sollte höchstens zwei Kompensationskurse besuchen.

3. VERSCHÄRFTE

Bei der Versetzung werden insgesamt fünf Kurse berücksichtigt: Pflichtfremdsprache (mindestens vier Jahre durchgehend Unterrichts in dieser Sprache gehabt), Deutsch, Gemeinschaftskunde, Mathematik und Naturwissenschaft (die Bessere).
Versetzt ist ein Schüler, wenn er

1. in diesen Kursen zusammen 25 Punkte erreicht hat und
2. in keinem dieser fünf Kurse 0 Punkte hat und
3. nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als 5 Punkten (glatte Note 4) abgeschlossen hat.

Die "Wünsche" der Schüler sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule zu berücksichtigen". Was auch immer das heissen mag, eines steht fest: Jede Schulleitung wird sich freuen, wenn sie den ständigen Ärger mit den Umsetzungen nach der Kurswahl los ist, zumal die "Möglichkeiten" einer Schule immer schlechter sind!
(Bsp.: 70 Schüler haben Englisch als Wahl angegeben, die Schule ordnet die Schüler den Kursen zu. Die Schüler, deren Nachnamen mit den Buchstaben von a-g beginnen, werden Englisch-Meyer, von h-o Englisch-Schmitt und von p-z Englisch-Schulze zugeordnet.)

Kompensationskurse dürfen nicht mehr an allen Schulen angeboten werden. Sie können nur noch an Schulen angeboten werden, die (viele) Schüler von anderen Schulen aufnehmen, also nur noch an reinen Oberstufenschulen und den Oberstufen von Gesamtschulen. Aber auch an diesen Schulen dürfen nur in einigen Fächern Kompensationskurse angeboten werden (Fremdsprachen, Deutsch, Mathematik).

VERSETZUNGSBESTIMMUNGEN

Es werden 17 Kurse (9 aus 11, 1 mit einfacher und 8 aus 11, 2 mit dreifacher Wertung) für die Versetzung nach 12/13 berücksichtigt; sie gliedern sich in drei Aufgabengebiete:

- I. Deutsch, Pflichtfremdsprache, Kunst oder Musik
 - II. Gemeinschaftskunde und: Religion oder Erdkunde oder Sozialkunde oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - III. Mathematik, Physik, Biologie, Chemie
- Versetzt ist ein Schüler, wenn er
1. Kurse, die er mit weniger als 5 Punkten abgeschlossen hat, innerhalb des jeweiligen Aufgabengebiete als gleiches kann und
 2. in keinem der in 11, 2 verbindlichen Kurse 0 Punkte hat und
 3. in dem zweiten Halbjahr der Stufe
3. in 11, 2 in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gemeinschaftskunde, Mathematik und einer Naturwissenschaft nicht mehr als 2 mit weniger als 5 Punkten hat.

Statt wie beabsichtigt —

- das Kursangebot den schlechten finanziellen Bedingungen unterzuordnen
- die Wahlmöglichkeiten einzuschränken und der Willkür der Schulorganisation zu unterwerfen
- durch verstärkte Auslese bei der Versetzung zu den Stufen 12 und 13 den Numerus Clausus faktisch in die Schule vorzuverlegen

fordern wir

- die Oberstufenreform durch erhöhte finanzielle Mittel sicher zu stellen
- durch eine **n e u e** Verordnung zur neugestalteten gymnasialen Oberstufe große Wahlmöglichkeiten und ein breites Kursangebot zu gewährleisten
- durch Aufnahme von Fächern aus der beruflichen Bildung (Polytechnik, Arbeitslehre) auf eine Verknüpfung von allgemeiner und beruflicher Bildung hinzuwirken
- die verschärften Versetzungsbestimmungen zurückzunehmen und den Numerus Clausus in- und außerhalb der Schule abzubauen.

DIE "VERORDNUNG ÜBER DIE NEUORDNUNG DER GYMNASIALEN OBERSTUFE IN DER SEKUNDARSTUFE II" MUß DAHER UMGEHEND ZURÜCKGENOMMEN WERDEN !

Materialien zur neugestalteten gymnasialen Oberstufe :

1. Verordnung: Anzufordern beim hessischen Kultusministerium,
Luisenplatz 10
6200 Wiesbaden

Die Verordnung wird nach den Osterferien im Amtsblatt veröffentlicht, der Schulleiter muß diese Verordnung der Schülerversretung zur Kenntnis geben. Nachfragen !

2. Gesetz: Anzufordern beim hessischen Kultusministerium oder bei der Schulleitung. Das Gesetz wurde im Amtsblatt Nr.7 am 29.7.77 veröffentlicht.

3. Stellungnahme der hess. Schülerversretung zur Verordnung zur NGO Anzufordern bei der hess. Schülerversretung
Gr. Bockenheimer Str. 29
6000 Frankfurt/Main

4. Das vorliegende "INFO-Faltblatt": Anzufordern bei der hess. SV

V.i.S.d.P.: Für den Landesvorstand der hess. Schülerversretung
Herbert Brücker
Falkensteinerweg 23
6231 Sulzbach/Ts
Tel.: 06196/7803